



c/o Dr. Michael Faber
Michaelstrasse 7
53111 Bonn

0163 5842 729
michael-faber@gmx.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Nicaraguahilfe Bonn e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 2017 (§ 52 AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung emanzipatorischer Bestrebungen der nicaraguanischen und bundesdeutschen Bevölkerung durch Unterstützung sozialer und kultureller Einrichtungen in Nicaragua.
Der Verein unterstützt besonders:
 - die Ausstattung medizinischer Einrichtungen mit Gerät und Medikamenten;
 - die Ausstattung von Bildungs- und kulturellen Einrichtungen;
 - infrastrukturelle Projekte.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit und Vereinsmitglieder;
 - Aufklärung über die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Probleme Nicaraguas;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 - Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 - Herausgabe einer Zeitschrift.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Monatsbeitrages.
Der Vorstand kann innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme verweigern. Der Betroffene ist schriftlich zu benachrichtigen, der eingezahlte Beitrag ist zurück zu erstatten.
- (3) Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Beitragsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Beitragsende.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr und nach erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand ist.
- (3) Verstößt ein Mitglied schwer gegen die Ziele des Vereins, so kann der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten und das sofortige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9).

§ 8 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

§ 9 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Fachausschüsse.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder über die Mitgliederzeitschrift eingeladen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Abgabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und der Prüfbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Jahresrechnung muss den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und den Schriftverkehr des Vorstands zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
Ferner wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand. Sie entscheidet über alle Belange des Vereins, insbesondere über:
 - die Entlastung des Vorstands;
 - den Haushaltsplan des Vereins;
 - eingebrachte Anträge;
 - die Satzungsänderung;
 - die Auflösung des Vereins;
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Finanzordnung;
 - die Einrichtung der jeweiligen Fachausschüsse.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung gebilligt wird (Initiativ- und Dringlichkeitsanträge).
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus:
Dem Sprecher und zwei Stellvertretern; sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
Der Verein kann nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden, davon muss eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Missbrauchsvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Neuwahlen müssen fristgemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter/innen zum Zweck der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer, technischer, rechtlicher, pädagogischer und didaktischer Aufgaben zu bestellen.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 12 Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Fachausschüsse arbeiten zu unterschiedlichen Bereichen, die dem Vereinszweck dienen. Sie erarbeiten Aktions- und Bildungsprogramme sowie Beiträge für die Vereinspublikationen. Sie beraten den Vorstand und die Mitgliederversammlung in allen Fragen. Die Fachausschüsse können mit Personen oder Gruppen zusammenarbeiten, die nicht dem Verein angehören.
- (3) Die Mitglieder der Fachausschüsse können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Änderung des § 2 dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Initiativ- und Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe (bevorzugt im Sinne unserer Satzung).
- (3)

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2019 in Kraft getreten

Dr. Michael Faber
Vorsitzender/ Sprecher

Christian Zehnter
stellv. Vorsitzender/ Sprecher

Petra Roith
Kassiererin/ Vorstand